

Einwohnergemeinde
Münchenbuchsee

Reglement über die Wasserversorgung 1996

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 26. Oktober 1995
Teilrevision (Artikel 1a neu eingefügt) genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am
17. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	1
Primärsystem	1a
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	2
Erschliessung	3
Ergänzende Vorschriften	4
Schutzzonen	5
Pflicht zur Wasserabgabe	6
Pflicht zum Wasserbezug	7
Verwendung des Wassers	8

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglementes	9
Bewilligungspflicht	10
Einschränkung der Wasserabgabe	11
Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	
a) Haftung	12
b) Ableitungsverbot	13
c) Handänderung	14
Kündigung des Wasserbezuges	15
Abtrennung der Hausanschlüsse	16

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definition

Anlagen zur Wasserverteilung	17
Öffentliche Leitungen	18
Hydranten	19
Private Leitungen und Hausinstallationen	20

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
B. Öffentliche Leitungen	
Erstellung	21
Leitungen im Strassengebiet	22
Durchleitungsrechte	23
Schutz der öffentlichen Leitungen	24
Abtretung privater Leitungen	25
C. Hydrantenanlagen und Löschschutz	
Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	26
Übrige Löschanlagen	27
D. Hausanschlussleitungen	
Erstellung, Kostentragung	28
Eigentum, Unterhalt und Ersatz	29
Ausführung	30
Technische Vorschriften	31
Durchleitungsrechte	32
E. Wasserzähler	
Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	33
Dimensionierung, Standort	34
Haftung bei Beschädigung	35
Revision, Störungen	36

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
F. Hausinstallationen	
Erstellung, Kostentragung	37
Ausführung	38
Technische Vorschriften	39
Abnahme	40
Mangelhafte Installationen	41
Kontrollrecht	42
IV. ABGABEN	
Finanzierung der Anlage	43
Eigenfinanzierung	44
Anschlussgebühr	45
Löschbeitrag	46
Grund- und Verbrauchsgebühr	47
Festsetzung der Abgaben	48
Fälligkeiten	
a) Anschlussgebühr	49
b) Löschbeitrag	49
c) Grund- und Verbrauchsgebühr	49
Verzugszins, Einforderung, Verjährung	
a) Verzugszins	50
b) Einforderung	50
c) Verjährung	50
Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner	51
Grundpfandrecht der Gemeinde	52
V. VERWALTUNG	
Aufsicht, Leitung	53
Aufgaben	54
Administration	55

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
Technische Leitung	56
Plansammlung	57
Installationsbewilligung	58

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	59
Widerhandlungen	60
Rechtspflege	61
Übergangsbestimmung	62
Inkrafttreten	63

ABKÜRZUNGEN

BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
OgR	Organisationsregelement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers
ZGB	Zivilgesetzbuch

**REGLEMENT
ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG
DER GEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE**

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erlässt gestützt auf das Organisationsreglement und das Baureglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das folgende Reglement über die Wasserversorgung.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält unter eventuellem Beizug von anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 1 a (neu)

Primärsystem

¹Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG.

²Der Gemeinderat schliesst einen Partnerschaftsvertrag mit der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG und ihren Aktionärinnen und Aktionären ab.

³Die Gemeinde kann im Auftrag der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG Anlagen der Gesellschaft gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG, so unter anderem auch die Möglichkeit des Beizugs einer anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisation im Unterauftrag.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

² Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach gültiger kantonaler Gesetzgebung.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

³ Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Ergänzende Vorschriften

¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.

²Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach gültiger kantonaler Gesetzgebung.

²Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Artikel 6

Pflicht zur Wasserabgabe

¹Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

⁵Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 7

Pflicht zum
Wasserbezug

¹Die Bewohnerinnen, Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

²Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Artikel 8

Verwendung des
Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Artikel 9

Geltung des
Reglementes

¹Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern und Wasserbezügern wird

durch dieses Reglement, ein Gebührenreglement und einen separaten Tarif geregelt.

²Als Wasserbezügerin und Wasserbezüger gilt die Eigentümerin resp. der Eigentümer oder die Baurechtsberechtigte resp. der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 10

Bewilligungspflicht

¹Einer Bewilligung der Gemeindebetriebekommission bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- die Änderungen an den sanitären Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

²Der Gemeindebetriebekommission ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe wie umbauter Raum in m³ nach SIA, Belastungswerte nach SVGW und dgl. beizulegen.

³Vor Erteilung der Bewilligung an die Wasserbezügerin oder den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴Einer Bewilligung der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Artikel 11

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe kann zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen werden

a) durch den Gemeinderat

- bei Wasserknappheit
- in Notlagen

b) durch die Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe

- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterung der Wasserversorgung
- bei Betriebsstörungen
- im Brandfall

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind der Wasserbezügerin und dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

³Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 12

Pflichten der
Wasserbezügerin
und dem
Wasserbezüger
a) Haftung

¹Die Wasserbezügerin und der Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie oder er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Sie oder er hat auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem resp. seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

²Die Wasserbezügerin und der Wasserbezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung in ihren resp. seinen Anlagen entstehen können, zu verhüten. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen.

Artikel 13

- b) Ableitungsverbot
- Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeindebetriebkommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Artikel 14

- c) Handänderung
- Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat die bisherige Wasserbezügerin resp. der bisherige Wasserbezüger der Bauabteilung schriftlich zu melden.

Artikel 15

- Kündigung des Wasserbezuges
- Will eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie resp. er dies der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Artikel 16

- Abtrennung der Hausanschlüsse
- Der Hausanschluss inkl. Anschluss-T-Stück und Absperrschieber ist auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;

- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Artikel 17

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Artikel 18

Öffentliche
Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Artikel 19

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Leitungen und Hausinstallationen

¹Hausanschlussleitungen sind private Leitungen Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach dem Anschluss-T-Stück mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Artikel 21

Erstellung

¹Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerinnen resp. Erschliessungsträgern.

²Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

¹Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe.

Artikel 25

Abtretung privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung,
Benützung,
Unterhalt

¹Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat die Verursacherin resp. der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

⁴Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe.

Artikel 27

Übrige
Löschanlagen

¹Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant.

²Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Artikel 28

Erstellung,
Kostentragung

¹Die Gemeindebetriebkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher

Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerin resp. des Wasserbezügers.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrschieber ab der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind von der Wasserbezügerin resp. vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Artikel 29

Eigentum,
Unterhalt und
Ersatz

¹Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Wasserbezügerin resp. dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

²Das Anschluss-T-Stück bis und mit Absperrschieber geht nach erfolgter Druckprobe in das Eigentum der Gemeinde über. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt für diesen Leitungsteil Unterhalt und Ersatz durch die Gemeinde.

³Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerin oder den Wasserbezüger in der von der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie resp. er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf ihre resp. seine Kosten beheben lassen.

Ausführung

Artikel 30

¹Die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur

durch eine resp. einen von der Gemeindebetriebekommission hiezu berechnigte, konzessionierte Installateurin resp. berechnigten, konzessionierten Installateur montieren, bzw. erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe, resp. der von ihr dazu Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen. Gleichzeitig hat die Installateurin resp. der Installateur der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe eine Skizze mit der eingemessenen Hausanschlussleitung abzugeben.

Artikel 31

Technische
Vorschriften

¹Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

²In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

³Jede Hausanschlussleitung gegen die öffentliche Leitung ist unmittelbar nach dem Anschluss-T-Stück mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur von der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe, resp. der von ihr dazu Beauftragten bedient werden.

⁴Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss jeweils von Fall zu Fall mit der zuständigen Stelle der Wasserversorgung abgesprochen werden.

Artikel 32

Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat die Berechtigte resp. der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Artikel 33

Einbau,
Kostentragung,
Eigentum und
Unterhalt

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler (Unterzähler) können auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezügerin oder jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴Die Wasserzähler werden unter Vorbehalt von Abs. 2, zweiter Satz, auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

⁵Für Wasserzähler wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt wird.

Artikel 34

Dimensionierung,
Standort

¹Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasserzählers in m ³ /h	Normalinstallation grösste Zapfstelle 5 BW	SpezialInstallation 8 BW
2,5	bis 149 BW	bis 77 BW
3,5	150-374 BW	78-229 BW
5,0	375-679 BW	230-399 BW
10,0	680-2199 BW	400-1179 BW
15,0	2200-4400 BW	1180-2250 BW

²Der Standort der Wasserzähler wird von der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers bestimmt. Die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Gemeinde resp. die von ihr ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Artikel 35

Haftung bei
Beschädigung

¹Die Wasserbezügerin und der Wasserbezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Sie resp. er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Artikel 06

Revision,
Störungen

¹Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

²Die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat die Bezügerin oder der Bezüger sämtliche Aufwendungen inkl. Prüfungskosten zu tragen.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der gleichen Periode des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

⁴Störungen des Wasserzählers sind der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Artikel 37

Erstellung,
Kostentragung

Die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 38

Ausführung Hausinstallationen dürfen nur Installateurinnen oder Installateure ausführen, die Inhaberinnen resp. Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 58). Der Abschluss der Arbeiten ist der Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe zu melden.

Artikel 39

Technische Vorschriften ¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

²Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Artikel 40

Abnahme ¹Die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf ihre resp. seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe prüfen und abnehmen lassen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die von der Installateurin resp. vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Artikel 41

Mangelhafte Installationen Die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeindebetriebekommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt

sie resp. er dies, kann die Gemeindebetriebe-
kommission die Mängel auf ihre resp. seine Kosten
beheben lassen.

Artikel 42

Kontrollrecht

Die Bauabteilung, Ressort Gemeindebetriebe kann
alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem
Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen
Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Artikel 43

Finanzierung
der Anlage

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserver-
sorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezügerinnen und Wasserbe-
zügern (Grundeigentümerinnen und Grundeigen-
tümer oder im Falle eines Baurechtes die Bau-
rechtsberechtigte resp. der Baurechtsberechtigte)
zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren.
- b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentüme-
rinnen resp. Eigentümers geschützter, aber nicht
an die öffentliche Wasserversorgung angeschlos-
senen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als
geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von
300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung,
des Bundes und des Kantons gemäss besonderer
Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

Artikel 44

Eigenfinanzierung

¹Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

²Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Artikel 45

Anschluss-
gebühr

¹Die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Die Nachbelastung der Anschlussgebühr erfolgt, sofern der zu verrechnende Betrag mindestens Fr. 100.-- ausmacht.

⁴Adere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerinnen- resp. Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern Inner 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Löschbeitrag

¹Die Eigentümerin resp. der Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach dem umbauten Raum in m³ nach SIA.

²Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes in m³ ist eine anteilmässige Nachzahlung geschuldet.

³Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 47

Grund- und Verbrauchsgebühr

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezügerinnen und die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

²Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenem Wasser zu bezahlen.

³Für den Wasserbezug für Klima- und Kühlanlagen wird ein Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr erhoben.

Artikel 48

Festsetzung der Abgaben

¹Über die Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren sowie den Löschbeitrag erlässt der Grosse

Gemeinderat ein Gebührenreglement. Dieses unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Gestützt auf das Gebührenreglement setzt der Gemeinderat die Ansätze der Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren sowie den Löschbeitrag in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Dieser separate Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

³Die Mehrwertsteuer entspricht dem Ansatz wie sie von der Eidg. Steuerverwaltung eingefordert wird.

Artikel 49

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und aufgrund des umbauten Raumes gemäss Baugesuch, erhoben werden. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Belastungswerte und m³ umbauten Raum. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Im übrigen gilt Abs. 1.

b) Löschbeitrag

³Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Der Löschbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Grund- und Verbrauchsgebühr

⁴Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden halbjährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 50

- a) Verzugszins
¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird für die ausstehenden Gebühren und Löschbeiträge ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken erhoben.
- b) Einforderung der Gebühren
2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren und Beiträge nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- c) Verjährung
³Die Anschlussgebühren, bzw. der Löschbeiträge verjähren 10 Jahre, die Grund- und Verbrauchergebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung etc.) unterbrochen.

Artikel 51

- Gebührenpflichtige Schuldnerin resp. Schuldner
Die Anschlussgebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin resp. Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerberinnen oder Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren resp. Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 52

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Artikel 53

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Gemeindebetriebekommission.

Artikel 54

Aufgaben

¹Die Anzahl Mitglieder der Gemeindebetriebekommission ist im OgR geregelt.

²Die Gemeindebetriebekommission hat folgende Aufgaben:

- Regelung und Beaufsichtigung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung
- Regelung und Beaufsichtigung der Wasserabgabe und -verteilung.
- Regelung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Wasserversorgung.
- Antragsstellung für Herauf- und Herabsetzung der Gebühren.

- Behandlung von Gesuchen für Neuanschlüsse und Änderungen.
- Überwachung der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der nötigen regelmässigen Wasseruntersuchungen.
- Erstellung und Nachführung einer Plansammlung gemäss Art. 57.

³Für die Belange der Wasserqualität ist die Lebensmittelkontrolle beizuziehen.

⁴Für die Belange des Löschschutzes ist die Wehrdienstkommandantin resp. der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Artikel 55

Administration	Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten obliegen der Ressortleiterin resp. dem Ressortleiter der Gemeindebetriebe. Das Nähere regelt ein Pflichtenheft.
----------------	--

Artikel 56

Technische Leitung	Die Aufsicht über die Anlagen, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung obliegt der technischen Leiterin resp. dem technischen Leiter der Wasserversorgung. Das Nähere regelt ein Pflichtenheft.
--------------------	--

Artikel 57

Plansammlung	Die Gemeindebetriebekommission legt von allen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
--------------	---

Artikel 58

Installations-
bewilligung

¹Die Ausführung von Bodenleitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebetriebekommission.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin resp. Sanitärinstallateur, Sanitärzeichnerin resp. Sanitärzeichner und über ein Diplom als Sanitärtechnikerin TS resp. Sanitärtechniker TS oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die Bewilligungsnehmerin resp. der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten. Sie resp. er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁴Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 59

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 60 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 60

Widerhandlungen

¹Bei Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 61

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 62

Übergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Artikel 63

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 24. April 1975.

³Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das vorstehende Reglement über die Wasserversorgung sowie das dazugehörige Gebührenreglement für die Wasserversorgung wurden vom Grossen Gemeinderat mit 34:0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 26. Oktober 1995

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Sig. D. Kaiser

Sig. M. Jörg

Bescheinigung:

Das Reglement über die Wasserversorgung sowie das dazugehörige Gebührenreglement für die Wasserversorgung lag im Sinne der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 während 20 Tagen vom 4. November 1995 bis 23. November 1995 in der Präsidentialabteilung öffentlich auf. Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen wurden beim Gemeinderat Münchenbuchsee keine Einsprachen gegen die vorstehenden Reglemente eingereicht, und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Münchenbuchsee, 7. Dezember 1995

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. M. Jörg

Beschluss des Grossen Gemeinderats

Die Teilrevision (Artikel 1a neu eingefügt) wurde vom Grossen Gemeinderat mit 36:0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 17. Oktober 2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident:	Sekretär:
Sig. Yves Baumgartner	Sig. Olivier A. Gerig